

XI. Kommunale oder Gemeindeverhältnisse

1. Allgemeines. 2. Steuern. 3. Frohnden. 4. Einkünfte u. Schulden. 5. Gemeindefürsorge. 6. Gemeindebeamte.

sowie Wohlthätigkeits-Einrichtungen und gemeinnützige Veranstaltungen.

1. Feuerlöschwesen. 2. Feuerbrünste. 3. Armenwesen. 4. Stiftungen u. Legate. 5. Kleinkinderbewahranstalt. 6. Sparkasse und Aussteueranstalt.

1. Allgemeines.

An der Spitze der Gemeinde steht ein Schultheiß, der dieselbe zu vertreten, ihre Angelegenheiten zu verwalten und ihre Rechte und Pflichten zu wahren hat.

Der Schultheiß war der älteste und vornehmste unter den Schöppen (Schöffen). Der Ortsvorstand bestand in Gräfen-tonna vor mehreren 100 J. (z. B. 1749 u. auch 1780 noch) aus:

1. Zwei Gerichtschöppen, von denen der erste im heutigen Sinne der Schultheiß, der andere dessen Stellvertreter, der Beigeordnete war. Sie hatten: a) die Amtsbefehle des Amtshauptmanns, Amtsvogts und Amtsaktuars auszuführen, b) Kaufkontrakte u. s. w. zu verzeichnen und dem Amte anzumelden, c) geschehene Verbrechen anzuzeigen, d) die Aufsicht über die Schlagbäume und Nachtwachen. Dafür waren die Gerichtschöppen von allen herrschaftlichen Frohnden befreit, und wurden „im Schoß und anderen gemeinen Dneribus (Lasten) übertragen.“ Auch erhielten sie theils von der Herrschaft, theils von der Gemeinde eine Ergötzlichkeit und 20 Gr.; (wie oft, ist nicht berichtet worden).

2. Aus einem Heimbürgen (Standheimbürgen) für die Frohnangelegenheiten. Im J. 1386 wird als solcher Hans Bruno bezeichnet; 1799 hatte der Standheimbürge als Besoldungsstück nach alter Observanz die Spitze am Gartenried, mit 3 Mfl. veranschlagt.

3. Aus zwei Gemeinde-Vormündern (Syndici), welche dem heutigen Gemeindevorstand entsprechen würden.

4. Aus zwei Ratsmeistern, einem Ober- und einem Unterratsmeister, zur Berechnung der Gemeindecinkünfte; der erstere hatte die Gemeindecrechnung abzulegen, war also der Rämmerer, der Gemeindecassierer. An Besoldung erhielt er 3 Schock 10 Gr. 4 Pf. (um J. 1700) aus dem Amt und je 2 Gr. 8 Pf.